

# BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE: EPPELBORN

KREIS: OTTWEILER

FÜR DAS GELÄNDE: „BEIDER JLLWIES DIE KLEINEN“

M. 1:1000

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 27.4.U. 20.10. 1971 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Eppelborn durch das Amtsbauamt Eppelborn auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme.

Eppelborn, den 14.4.72

J. Merner  
DR. MARNER AMTSVORSTEHER

Hilles  
ING. GRAD. SACHBEARBEITER

Festsetzung gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	Laut Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1.	Baugebiet	
2.1.1.	zulässige Anlagen	nach BNVO § 4
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	nach BNVO § 4 Abs. 3(6)
3	Mass der baulichen Nutzung	
3.1.	Zahl der Vollgeschosse	Laut Plan max II
3.2.	Grundflächenanzahl	0,4
3.3.	Geschossflächenanzahl	bei 1 gesch. 0,4 bei 2 gesch. 0,7
3.4.	Baumassenzahl	entfällt
3.5.	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise	offene, Einzehäuser lt Plan
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Von 0° bis 25° Dachneigung Laut Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7	Mindestgrösse der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Erfolgt durch das A-IBauamt
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Laut Plan
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Ein- fahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorges. Flächen	gesamter Geltungsbereich
13	Baugrundstücke für bes. baul. Anlagen, die privatwirt- schaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städt. Gründe, insbes. solchen des Verkehrs bestimmt sind	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	Laut Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der An- schluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	n. Großprojekt Bau Plan
17	Versorgungsflächen	entfällt
18	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen u. Anlagen	entfällt
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauarklaingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, oder für die Ge- winnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der All- gemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines be- schränkten Personenkreises zu belastende Flächen	
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze u. Gemeinschafts- garagen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich be- einträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutz- flächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von  
Festsetzungen über die bessere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund  
des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur  
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

entfällt

Aufnahme von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Kennzeichen von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: entfällt  
2 Flächen, bei denen bes.baul.Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erf.sind: entfällt  
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: entfällt  
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: entfällt

h. 0,7

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG:

entfällt

t Plan  
eigung

Planzeichensherklärung

uamt

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude



Geplante Gebäude



Bestehende Straßen



Geplante Straßen



Bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen



Baulinie



Baugrenze



Entwässerung



Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen Laut Straßenprojekt

Geschosszahl

Z

Grundflächenzahl

GRZ

Geschossflächenzahl

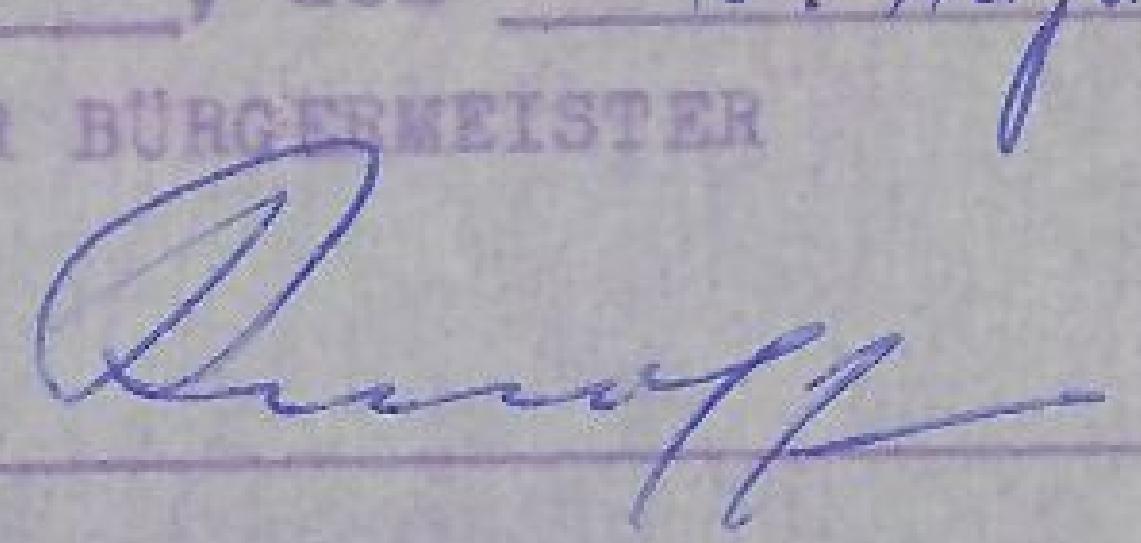
GFZ

Flürgrenzen



Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 vom 29. Mai 1972 bis zum 30. Juni 1972 ausgestellt.  
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 18. Juli 1972 beschlossen.

Eppelborn, den 18. August 1972  
DER BÜRGERMEISTER  
  


Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Der Minister des Innern -Oberste Landesbaubehörde-

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am \_\_\_\_\_  
ortsüblich bekanntgemacht.

, den \_\_\_\_\_  
DER BÜRGERMEISTER

föde

## Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

der Gemeinde Eppelborn für den Bebauungsplan "Bei der Illwies die Kleinen".

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO-) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S.123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern -Oberste Landesbaubehörde- für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

In den örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Eppelborn, Flur 12: Flurstücke Nr. 145/1, 145/2, 145/3, 145/4, 145/6, 145/7, 145/8, 145/9, ca. 160 m des Flurstückes 179/2, ca. 44 m des östlichen Teiles von Flurstück 448/153, sowie ca. 32 m des westlichen Teiles des Flurstückes 179/1, 178 und 177.

### § 2

#### Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Die Geschoßhöhen dürfen maximal 2,90 m betragen.
- (2) Dachform und Dachneigung werden wie folgt festgesetzt:  
Für das gesamte Gebiet Satteldächer, ohne Kniestock mit einer maximalen Dachneigung bis 25°.
- (3) Dachüberstände (ohne Rinne) 0-40 cm.
- (4) Dachaufbauten sind unzulässig.
- (5) Dacheindeckung: Flachdachausbildung, dunkelengobierte Ziegeln oder dunkelgraue Wellasbestzementplatten.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

- (1) Dachform-, Neigung und -eindeckung: wie Hauptgebäude

§ 4

Gestaltung der Garagen

- (1) Freistehende oder angebaute Einzelgaragen mit flach- oder flachgeneigtem Pultdach bis max. 8° Neigung.
- (2) Doppelgaragen müssen in der äußeren Erscheinung eine Einheit bezüglich der Dachneigung und Dacheindeckung, der Gesimsausbildung, des Außenputzes, des Anstrichs und der Torausführung bilden.
- (3) Anordnungen von Garagen innerhalb des Gebäudes sind zulässig, sofern hierbei die Bestimmungen des § 3 der Garagen-Verordnung erfüllt sind.

§ 5

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Straßenseitig und seitlich bis zur Bauleinie bzw. Baugrenze eine max. 30 cm hohe Fußmauer. Ansonsten Maschendrahtzaun bzw. Holzzaun bis zu 1,00 m Höhe oder eine entsprechende Bepflanzung (Hecke, Sträucher).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111, Abs. 1, Nr. 7 der LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.



Eppelborn, den

2. April 1923

DER BÜRGERMEISTER

## Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

der Gemeinde Eppelborn für den Bebauungsplan "Bei der Illwies die Kleinen".

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO-) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S.123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern -Oberste Landesbaubehörde- für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

In den örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Eppelborn, Flur 12: Flurstücke Nr. 145/1, 145/2, 145/3, 145/4, 145/6, 145/7, 145/8, 145/9, ca. 160 m des Flurstückes 179/2, ca. 44 m des östlichen Teiles von Flurstück 448/153, sowie ca. 32 m des westlichen Teiles des Flurstückes 179/1, 178 und 177.

### § 2

#### Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Die Geschoßhöhen dürfen maximal 2,90 m betragen.
- (2) Dachform und Dachneigung werden wie folgt festgesetzt:  
Für das gesamte Gebiet Satteldächer, ohne Kniestock mit einer maximalen Dachneigung bis 25°.
- (3) Dachüberstände (ohne Rinne) 0-40 cm.
- (4) Dachaufbauten sind unzulässig.
- (5) Dacheindeckung: Flachdachausbildung, dunkelengobierte Ziegeln oder dunkelgraue Wellasbestzementplatten.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

- (1) Dachform-, Neigung und -eindeckung: wie Hauptgebäude

§ 4

Gestaltung der Garagen

- (1) Freistehende oder angebaute Einzelgaragen mit flach- oder flachgeneigtem Pultdach bis max. 8° Neigung.
- (2) Doppelgaragen müssen in der äußereren Erscheinung eine Einheit bezüglich der Dachneigung und Dacheindeckung, der Gesimsausbildung, des Außenputzes, des Anstrichs und der Torausführung bilden.
- (3) Anordnungen von Garagen innerhalb des Gebäudes sind zulässig, sofern hierbei die Bestimmungen des § 3 der Garagen-Verordnung erfüllt sind.

§ 5

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Straßenseitig und seitlich bis zur Baulinie bzw. Baugrenze eine max. 30 cm hohe Fußmauer. Ansonsten Maschendrahtzaun bzw. Holzzaun bis zu 1,00 m Höhe oder eine entsprechende Bepflanzung (Hecke, Sträucher).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111, Abs. 1, Nr. 7 der LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Eppelborn, den \_\_\_\_\_

DER BÜRGERMEISTER



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Dunff".